

Schaustellervertrag Herbstmarkt 2025

Standflächenplatz außen für den Herbstmarkt
 vom 05. bis zum 07.09.2025 des HGV Lengede e.V

Zwischen:

Handels- und Gewerbeverein Lengede e.V.
 Marie-Curie-Str. 6a
 38268 Lengede
kontakt@hgv-lengede.info

Aussteller:

Firma: 1. Ansprechpartner:
 Straße: 2. Ansprechpartner:
 PLZ: 1. Tel. Mobil:
 Telefon: 2. Tel. Mobil:
 E-Mail: Homepage:

Die Standflächen sind bis zu 4 m tief fix. Preise sind netto zzgl. 19% MwSt. ausgewiesen. Alle Preise verstehen sich als Pauschalen für die gesamte Veranstaltungsdauer (05.–07.09.2025). Gestaffelt nach Angebot / Umsatz / Mitglieder / Sonderregelung geordnet.

Verkaufstand	Pauschal (netto)	Pauschal (brutto)	HGV-Mitglied (netto)	HGV-Mitglied (brutto)
A Getränkeausschank (alkoholisch/soft) (netto)	1.100 Euro	1.309 Euro	1.000 Euro	1.190 Euro
B Speisenverkauf (Imbiss/Streetfood)	575 Euro	684,25 Euro	500 Euro	595,00 Euro
C Kleinverkauf (Süßes, Popcorn etc.)	275 Euro	300 Euro	250 Euro	297,50 Euro
D Vereine/Initiativen ohne Gewinnerzielung	25 Euro	29,75 Euro	20 Euro	23,80 Euro

Hiermit gebe ich meine Frontlänge und die Gesamtlängen (inkl. Deichsel usw.) des Verkaufstandes an.
 Bestellt wird ein Stand auf dem Herbstmarkt in Lengede.

Meine Standfläche ist von: 4 ... m Tiefe x Gesamtlänge: m = m² Verkaufsfront/Thekenlänge ist m
 Die maximale Verkaufsfront/Thekenlänge 6 m. Größere Aufbauten müssen vorab mit dem Veranstalter abgestimmt werden.
 Bei rundum bedienbaren Wagen (z. B. Bierwagen) bitte stattdessen die benötigte Standfläche in m² angeben (z. B. 4 m × 4 m).
 Die Frontlängenregel entfällt in diesem Fall.

Welches besondere Angebot bietet Ihr Stand an: (Verkauf von Essen, Getränken, Süßwaren usw.)

Hinweis:

Getränkeverkauf ist nur nach Genehmigung gestattet. Der Verkauf von alkoholischen Getränken (z. B. Bier, Wein, Spirituosen) ist ausschließlich ausgewiesenen Getränkeständen vorbehalten. Essensstände dürfen alkoholfreie Getränke nur nach Rücksprache mit dem Orga-Team anbieten.

Welche Anschlüsse/Strombedarf brauchen Sie für Ihren Stand (Strom und Wasser)?
 Bitte ankreuzen und sorgfältig ausfüllen!

- ☐ 5 Euro Wasseranschluss pauschal
- ☐ 5 Euro Stromanschluss pauschal
- ☐ 5 Euro Müllentsorgung
- ☐ 1. Gesamtleistung der Geräte in KW oder Watt:
- ☐ 2. Benötigter Steckertyp (z.B. Schuko, CEE 16A, CEE 32A):
- ☐ 3. Wasseranschluss Anschlussgröße (GEKA ½"; Adapter/Übergänge bringt der Aussteller mit.)

Schaustellervertrag Herbstmarkt 2025

Standflächenplatz außen für den Herbstmarkt
vom 05. bis zum 07.09.2025 des HGV Lengede e.V

Hinweise zur Ausstellung und zum Ablauf des Herbstmarkts 2025 in Lengede Ausstellung:

- Samstag, 06.09.2025 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr – Ausstellung im Außen- und Innenbereich
- Sonntag, 07.09.2025 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr – Ausstellung im Außen- und Innenbereich

Rahmenprogramm & Musik:

- Freitag, 05.09.2025 ab 17:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr – Musikprogramm
- Samstag, 06.09.2025 ab 14:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr – Vorführungen & Musikprogramm
- Sonntag, 07.09.2025 ab 14:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr – Vorführungen & Musikprogramm

Auf- und Abbaueiten:

- Aufbau: Freitag, 05.09.2025 ab 07:00 Uhr bis Samstag, 06.09.2025 12:00 Uhr
- Abbau: Sonntag, 07.09.2025 ab 20:00 Uhr –
Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von Fahrzeugen erst ab diesem Zeitpunkt gestattet.

Wichtiger Hinweis:

Die angegebenen Zeiten dienen der Orientierung und können sich organisatorisch bedingt ändern. Änderungen müssen akzeptiert werden und berechtigen nicht zur Beanstandung oder zur Kündigung des Vertrags.

Vertragsgrundlage:

Der Handels- und Gewerbeverein Lengede e.V. vermietet dem Aussteller eine festgelegte Standfläche gemäß Lageplan für den Herbstmarkt 2025. Die Größe der Standfläche umfasst alle Bestandteile wie Auslagen, Tische, Sonnenschirme, Werbematerialien etc. und darf nicht überschritten werden.

Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Quadratmeteranzahl. Eine Überschreitung der gebuchten Fläche kann zum Ausschluss vom Markt führen. Die Einteilung der Standflächen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter und ist verbindlich.

Der Betrag ist bei Vertragsabschluss fällig

SEPA-Lastschriftmandat – einmalige Zahlung – zur Abbuchung mit Rechnungsstellung vom Konto:

IBAN DE _ _ _ _ _

(Vor- und Zunahme des Kontoinhabers)

(Straße Hausnummer)

(PLZ Ort)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ich ermächtige den HGV Lengede e.V. zur SEPA-Lastschrift von meinem Konto einmalig einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom HGV Lengede e.V. von meinem Konto abgebuchte Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

- Der vertraglich vereinbarte Gesamtbetrag wird auch dann fällig, wenn der Mieter nicht erscheint, dieses gilt auch für eine einseitige Kündigung des Vertrags durch den Mieter. Kündigt der Vermieter, so ist der gezahlte Betrag zu erstatten.
- Falls der festgesetzte Betrag nicht fristgerecht bezahlt ist, kann der Vermieter anderweitig über den Standplatz verfügen
- Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Platz nicht an andere Interessenten abgetreten oder untervermietet werden.
- Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Hildesheim (Amtsgericht Hildesheim VR 160308)

Ort Datum

Lengede,

.....
Unterschrift Mieter

.....
Unterschrift Vermieter

Schaustellervertrag Herbstmarkt 2025

**Standflächenplatz außen für den Herbstmarkt
vom 05. bis zum 07.09.2025 des HGV Lengede e.V**

Pflichten des Schaustellers/Ausstellers und Zusätzliche Hinweise:

1. Die Anmeldung ist verbindlich und erfolgte bereits auf dem Vordruck. Nach vollzogener Anmeldung erfolgt eine Bestätigung mit Übersendung der Standgeldrechnung. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden. Um einen repräsentativen Ausstellungsquerschnitt zu gewährleisten, wird keine Branche von der Ausstellungsleitung abgelehnt. Eine Übertragung des gemieteten Standes oder eine teilweise Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Bei Rücktritt ist die Standgebühr zu bezahlen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Standes besteht nicht. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit jedoch berücksichtigt.
4. Die Standmieten werden mit Eingang der Rechnung fällig. Gerne benutzen Sie den **SEPA-Lastschriftmandat**. **Barzahlung** vor Ort wird mit einer Gebühr von 25 Euro Brutto fällig
5. Jede Beeinträchtigung für die Nutzung anderer Stände ist zu unterlassen. Entsprechende Anordnungen der Veranstalter hinsichtlich des Standaufbaues und der Werbemaßnahmen ist Folge zu leisten. Musikdarbietungen oder Vorführungen von elektrischen Geräten dürfen den Ablauf auf den anderen Ständen nicht behindern. Musikdarbietungen sind der GEMA zu melden. Staub, Schmutz und Geruchsbelästigungen sind zu unterlassen. Die Höhe für eventuelle der Trenn- und Rückwände und evtl. Dekorationen dürfen 2,20 Meter nicht überschreiten. Die markierten Standgrößen sind unbedingt einzuhalten und dürfen nicht überbaut werden.
6. Der Veranstalter haftet für keinerlei von Dritten (auch anderen Ausstellern) verursachte Schäden. Soweit Personen für den Veranstalter tätig sind, ist die Haftung des Veranstalters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Aussteller haften ihrerseits dem Veranstalter gegenüber für Beschädigung des Zeltbodens, der Zeltplanen und Zeltwände. Der Aussteller verpflichtet sich, alle Orts-, Bau- und Gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Zum Schutz der Veranstaltung ist die Ausstellungsleitung befugt, jedem Unruhestifter ohne Erstattung etwaiger Unkosten ein Hausverbot unbeschadet der Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen zu erteilen. In diesem Fall darf bis zur Beendigung der Ausstellung der Stand nicht verändert werden.
7. Der Veranstalter hat für die Gewerbeschau keine Versicherung abgeschlossen. Jeder Teilnehmer hat sich selbst gegen Schäden wie Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub sowie durch widerrechtliches Eindringen in das Zelt zu versichern. Andernfalls kommt er für entstandene Schäden selbst auf.
8. Einbruchdiebstahlschäden während der Ausstellung sind sofort, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Entdeckung, in jedem Falle aber vor Abtransport des Ausstellungsgutes, der Ausstellungsleitung zu melden und der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen, unbeachtet der Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
9. Stromanschlüsse sind an mehreren zentralen Stellen vorhanden. Der Aussteller ist für die weitere Verlegung ca. 25 Meter zu seinem Stand selbst verantwortlich. Wasseranschlüsse werden bei Bestellung auf den Stand verlegt. Blenden und Trennwände sind von den Ausstellern zu stellen.
10. Während der Auf- und Abbauphase können Elektriker / Heizungssanitär gegen Kostenerstattung auf Wunsch vermittelt werden.
11. Der Gang vor dem Ausstellungsstand ist (auch auf dem Freigelände) vor und während der Ausstellung vom Aussteller zu reinigen.
12. Aus feuerwehrtechnischen Gründen - aber auch zur eigenen Sicherheit - sind alle Aussteller verbindlich verpflichtet, auf jedem Ausstellungsstand mindestens einen Feuerlöscher der Brandschutzklassen A/B/C vorzuhalten.
13. Die angegebenen Maße des Standes schließen die Auslagen ein und dürfen nicht überschritten werden.
14. Eine vom Vermieter vorgegebene Fluchtlinie darf nicht überschritten werden.
15. Der Mieter hat den gemieteten Standplatz und die Fläche vor seinem Platz sauber zu halten und sauber zu verlassen
16. Inhaber von Verkaufsständen, die Lebensmittel anbieten, haben die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes zu beachten.
17. Der Schausteller/Aussteller verpflichtet sich, den Standplatz ordnungsgemäß zu nutzen und die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten. Der Schausteller/Aussteller ist für den Auf- und Abbau des Standes sowie für die Reinigung des Standplatzes verantwortlich

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

18. Der Verein, HGV Lengede e.V., Marie-Curie-Straße 6a, 38268 Lengede, erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung.
19. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.
20. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.
21. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, zu.

Schaustellervertrag Herbstmarkt 2025

Standflächenplatz außen für den Herbstmarkt
vom 05. bis zum 07.09.2025 des HGV Lengede e.V

Sicherheits- und Genehmigungspflichten für Aussteller

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sich jeder Aussteller, folgende Regelungen einzuhalten:

1. Feuerlöscher-Pflicht

Auf jedem Stand, an dem gekocht, gegrillt oder elektrische Geräte betrieben werden, muss ein **funktionsfähiger Feuerlöscher** (Mindestgröße 6 kg, Brandklassen A/B/C oder Fettbrand F) bereitgehalten werden. Der Feuerlöscher ist sichtbar und jederzeit zugänglich zu platzieren.

2. Betrieb von Flüssiggasanlagen

Der Einsatz von Flüssiggasanlagen (z. B. Gasgrill, Fritteuse, Heizstrahler) ist nur gestattet, wenn:

- ein **gültiges Prüfprotokoll nach DGUV Regel 110-010** (ehemals BGV D34) vorliegt
- alle Komponenten den geltenden Vorschriften entsprechen (z. B. Schläuche & Regler nicht älter als 10 Jahre)
- die Anlage **bei Aufbau einsatzbereit** ist und auf Wunsch durch den Veranstalter oder eine Fachkraft kontrolliert werden kann

3. Nachweise für Essens- und Getränkestände

Für die Zulassung von gastronomischen Angeboten sind folgende Nachweise spätestens beim Aufbau vorzulegen:

Art des Standes	Erforderliche Nachweise
Essensstand (warm/kalt)	Hygienebelehrung nach IfSG §43
	HACCP-Eigenkontrollblatt oder betriebliche Hygieneregeln
Getränkestand (mit Ausschank)	Ausschankgenehmigung nach §12 GastG
	Gewerbeanmeldung
	ggf. Hygienenachweis bei offenen Getränken
Süßwaren/Kleinverkauf	Gewerbeanmeldung oder Marktstandzulassung (bei offener Ware ggf. Hygiene-Nachweis)
Vereine (mit Essensausgabe)	Hygienebelehrung (für alle Helfer, die Speisen/Getränke ausgeben)

4. Haftung & Konsequenzen

Stände ohne erforderliche Nachweise, Sicherheitsausrüstung oder bei Verstößen gegen diese Bestimmungen dürfen **nicht betrieben werden**. Die Verantwortung für die Einhaltung liegt beim jeweiligen Aussteller. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Betrieb zu untersagen oder vorzeitig zu beenden.